

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 18. Juli 2024 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK  
Bayern am 18. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung  
(Dienstvertragsordnung - DiVO)**

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2027“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend zu § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L kann Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 5 bis zu 15 v. H. der Stufe 2 in Form einer Zulage gewährt werden. Bei Erreichen der Endstufe (Stufe 6) vermindert sich diese Zulage um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 5 und 6.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

**Begründung:**

**Zu 1:** Die Arbeitsmarktzulage gem. § 24 Abs. 4 DiVO ist zunächst um weitere drei Jahre bis 31.12.2027 verlängert worden. Sie richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft für diesen Personenkreis gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist. Die Zulage dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen.

**Zu 2:** Nach § 16 Abs. 5 TV-L beträgt die Differenzzulage bis zu zwei Stufen. Dies ist bisher in Stufe fünf nicht möglich, weil die Stufe sechs die Endstufe ist. Somit betragen beispielsweise die Zulagen (Differenz Stufe 5 zur Stufe 6) der Entgeltgruppen 11 (5) 156,68 € mtl. und 12 (5) 172,13 € mtl. In der Stufe 5 verweilen die Mitarbeitenden fünf Jahre, in denen sie ggf. nur die Zulage zwischen Stufe 5 und Stufe 6 erhalten.

Durch Gewährung dieser höheren Zulage von 15 % der Stufe 2 (in Entgeltgruppe 11 ein Betrag von max. 584,76 €; in Entgeltgruppe 12 ein Betrag von max. 606,13 €)

wird in Stufe 5 ein erhöhter Anreiz geschaffen, qualifizierte Fachkräfte halten und gewinnen zu können.

Bei Erreichen der Endstufe (Stufe 6) vermindert sich die Zulage um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 5 und 6.

**Fiktives Beispiel:** Die Zulage gem. § 16 Abs. 5 TV-L beträgt in Stufe 5 350 €. Die Differenz zwischen Stufe 5 und 6 beträgt 150 €. Mit dem Tag des Erreichens der Stufe 6 vermindert sich die Zulage um 150 € und beträgt nunmehr 200 € für den Fall, dass diese nicht befristet vereinbart wurde. Hierbei handelt es sich um zwingendes Recht.

## **2. Bezahlung der PiA-Auszubildenden nach TVA-L Pflege:**

### **Beschluss:**

„Ab 01. September 2024 erhalten Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher (PiA-Auszubildende) Ausbildungsentgelt nach dem TVA-L Pflege.“

§ 7 Abs. 2 des Musterausbildungsvertrags ([www.elkb.de/Musterverträge](http://www.elkb.de/Musterverträge)) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung richtet sich nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege, die Auszahlung erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 16. des Monats.““

**Begründung:** Die Regelung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der PiA-Auszubildenden gegenüber Wettbewerbern, die nach den Tarifen für Pflegeberufe zahlen.

Somit erhalten alle PiA-Auszubildenden der ELKB ab 1. September 2024 eine Ausbildungsvergütung nach dem TVA-L Pflege. Auf den Beginn des Ausbildungsverhältnisses stellt die Vorschrift nicht ab, sie gilt somit für vor und nach dem 1. September 2024 begründete Rechtsverhältnisse.

## **3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZ neu)**

### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZ neu) wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 kann Altersteilzeit nach folgenden Maßgaben gewährt werden:

- a) vollendetes 63. Lebensjahr und

- b) Beschäftigungszeit (§ 39 Abs. 3 DiVO) von mindestens 20 Jahren und
- c) versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit von mindestens 1.080 Kalendertagen und
- d) Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Anträge können beim Landeskirchenamt gestellt werden, bis die Restmittel des „Sonderfonds Altersteilzeitarbeit“, die von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu deren eigener Beschäftigungssicherung durch Verzicht auf Urlaubsgeld aus dem Jahr 1998 zurückgestellt wurden, aufgebraucht sind. Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der den Dienstgebern durch Gewährung der Altersteilzeitarbeit entstehenden Mehrkosten, maximal 20.000 Euro.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hat im Frühjahr des Jahres 1998 beschlossen, zugunsten beschäftigungssichernder und beschäftigungsfördernder Maßnahmen das Urlaubsgeld 1998 für die Mitarbeitenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente auszusetzen. Das Geld wurde in einen Sonderfonds einbezahlt. In diesem Sonderfonds befinden sich noch ca. 350.000 €, die zeitnah zweckgebunden ausgegeben werden sollen, indem Altersteilzeitmaßnahmen außerhalb von § 4 Abs. 1 ARR-ATZ neu genehmigt und finanziert werden.

Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Kannbestimmung. Ziel ist, den Sonderfonds spätestens bis Ende 2026 zu leeren.

Hinweis: Das Verfahren der Antragstellung wird gesondert durch Rundschreiben bekannt gegeben.